

Hinweise für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der BB Biotech AG im Hinblick auf die zum 1.1.2018 in Kraft getretene deutsche Investmentsteuerreform

***Wichtiger Hinweis:** Die folgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung der zum 1.1.2018 in Kraft getretenen Änderungen für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes. Die Ausführungen geben den Stand der gesetzlichen Regelungen per 1.2.2019 wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerrechtlichen Bestimmungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten, als die, die in dieser Zusammenfassung beschrieben ist. Die nachfolgenden Ausführungen können nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Die BB Biotech AG kann aufgrund rechtlicher Vorschriften keine Rechts- oder Steuerberatung leisten. Aktionären wird daher dringend empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur im Rahmen einer individuellen Steuerberatung können die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen berücksichtigt werden.*

Neues Investmentsteuergesetz in Deutschland ab 2018

Ab 2018 wird die BB Biotech AG – ungeachtet ihrer rechtlichen Struktur als börsennotierte Aktiengesellschaft – in Deutschland als sog. Aktienfonds nach § 2 Abs. 6 Investmentsteuergesetz („InvStG“) (vgl. dazu unten „Qualifikation als Aktienfonds“) besteuert. Bis zum 31.12.2017 hatte die BB Biotech AG den steuerlichen Status einer sog. Kapital-Investitions-gesellschaft.

Qualifikation als Aktienfonds

Um als „Aktienfonds“ zu qualifizieren, muss ein (Publikums-)Investmentfonds fortlaufend mindestens 51% bzw. nach einer kürzlich erfolgten Gesetzesänderung mehr als 50% seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ anlegen. Die BB Biotech AG hat unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.6.2017 im Dezember 2018 gegenüber WM Datenservice als ihrem zuständigen Datenserviceprovider erklärt, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt. Die BB Biotech AG wurde von WM Datenservice daher rückwirkend auf den 1.1.2018 als Aktienfonds eingestuft. Die mit der BB Biotech AG Aktie in Zusammenhang stehenden Erträge (wie z.B. bereits realisierte Veräußerungsgewinne sowie ausgeschüttete Dividenden) wurden von den depotführenden Stellen in Deutschland bisher als voll steuerpflichtige Investorserträge verbucht. Diese Investorserträge sind aufgrund der rückwirkenden sog. Aktienteilfreistellung teilweise steuerfrei zu stellen – bei Privatanlegern beträgt die Steuerbefreiung der Erträge beispielsweise 30% (vgl. dazu im Einzelnen auf Seite 2 „Wesentliche steuerliche Auswirkungen des neuen Investmentsteuerrechts für die Besteuerung auf Anlegerebene“). Gegebenenfalls wurde die entsprechende Korrektur bereits von den depotführenden Instituten der Aktionäre vorgenommen, welche auf die Daten von WM Datenservice zurückgreifen. Andernfalls müssten die betroffenen Aktionäre die Korrektur selbst in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Wesentliche steuerliche Auswirkungen des neuen Investmentsteuerrechts für die Besteuerung auf Anlegerebene

Für in Deutschland ansässige Aktionäre hat das neue Investmentsteuerrecht insbesondere die folgenden Auswirkungen:

- Die bisherige Besteuerungssystematik für Privatanleger wird grundsätzlich beibehalten, d.h. Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, unterliegen mit ihren Erträgen bezüglich der BB Biotech AG Aktie nach wie vor der Abgeltungsteuer (25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer).
- Besteuerung der sog. Investorerträge: Aktionäre müssen ab 2018 (Dividenden-) Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne sowie gegebenenfalls die sog. Vorabpauschale als sog. Investorerträge versteuern, wobei diese Erträge aufgrund der sog. Teilfreistellung für Erträge aus Aktienfonds (vgl. dazu auf Seite 3 „Teilfreistellungen für Investorerträge aus Aktienfonds“) jedoch teilweise steuerbefreit sind – bei Privatanlegern sind z.B. 30% der Investorerträge steuerbefreit. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - (Dividenden-)Ausschüttungen: Wie bisher auch müssen die Aktionäre die Dividenden der BB Biotech AG als Ausschüttungen versteuern. Jedoch sind ab 2018 grundsätzlich auch Substanz ausschüttungen als Ausschüttungen zu versteuern (eine Ausnahme würde nur für Ausschüttungen während der Abwicklungsphase der Gesellschaft gelten). Zu beachten ist weiterhin, dass die in 2018 gezahlte Dividende bis zur rückwirkenden Einstufung der BB Biotech AG als Aktienfonds (vgl. „Qualifikation als Aktienfonds“, Seite 1) zunächst als voll steuerpflichtig behandelt wurde. Aufgrund der rückwirkenden Qualifikation als Aktienfonds können die Aktionäre jedoch die auf Seite 3 näher erläuterten Teilfreistellungen geltend machen (vgl. „Teilfreistellungen für Investorerträge aus Aktienfonds“) – Privatanleger z.B. eine 30%ige Steuerbefreiung. Für die in 2018 gezahlte Dividende haben die depotführenden Institute der Aktionäre gegebenenfalls bereits eine entsprechende Korrektur vorgenommen und die Dividende entsprechend dem Aktienteilfreistellungssatz für Privatanleger zu 30% steuerfrei gestellt. Sollte diese Korrektur nicht vorgenommen worden sein, müssten die betroffenen Aktionäre die Korrektur selbst in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Bezüglich der Dividendenausschüttungen ist generell zu beachten, dass die depotführenden Stellen die schweizerische Verrechnungssteuer (35%), soweit diese anfällt, nur in Höhe von 15% (= Anrechnungshöchstsatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland) auf die steuerpflichtigen Erträge nach Abzug der 30%igen Teilfreistellung anrechnen. Die Differenz zwischen den 15% und 35% (= 20%) können sich die Aktionäre von den Steuerbehörden in der Schweiz mit dem Formular 85 („Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen“) (auch für mehrere Jahre) erstatten lassen (abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/ausland.html>). Um das Formular am PC ausfüllen zu können, muss die Gratis-Software Snapform Viewer installiert werden, die über die Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung heruntergeladen werden kann. Das Formular 85 wird nicht im PDF-Format zur Verfügung

gestellt. Es kann jedoch auch schriftlich bestellt werden.). Zunächst muss das in zweifacher Ausfertigung ausgefüllte Formular 85 an das deutsche Finanzamt am Wohnsitz des Anlegers geschickt werden. Dieses muss bestätigen, dass der Anleger in Deutschland steuerpflichtig ist. Das örtliche Wohnsitzfinanzamt bestätigt dann mit Stempel und Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Eine Ausfertigung verbleibt beim deutschen Finanzamt, die zweite Ausfertigung muss innerhalb der Antragsfrist von drei Jahren (nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge angefallen sind) zusammen mit der Dividendenabrechnung etc. und der Bescheinigung der angefallenen Quellensteuer (auch „Tax Voucher“ genannt, über die depotführende Stelle zu beziehen) in die Schweiz, an die Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eiger Straße 65, 3003 Bern, Schweiz, geschickt werden. Gegebenenfalls bieten die depotführenden Stellen einen entsprechenden Service an.

- Sog. Vorabpauschale: Bei der Vorabpauschale handelt es sich um eine Neuregelung. Mit ihr soll eine fiktive Mindestrendite besteuert werden, falls ein Fonds – anders als die BB Biotech AG – seine Erträge nicht oder nur teilweise ausschüttet. Die Vorabpauschale fällt daher bei den Aktionären der BB Biotech AG nicht an, wenn die Ausschüttung der Gesellschaft (2018: 3,30 CHF) höher ist als der sog. Basisertrag, wobei der Basisertrag = 70 % des sog. Basiszinses für Staatsanleihen (2018: 0,87 %) * Börsenkurs Aktie am 2.1.2018 (56,10 Euro) beträgt, also 34 Cent ausmacht (= 70 % * 0,87 % * 56,10 Euro). Da die Ausschüttung von 3,30 CHF (per 19.3.2018 als Zahlungsdatum für die Dividende = ca. 2,81 Euro) in 2018 über den 34 Cent lag, fällt die Vorabpauschale in 2019 nicht an. Die Vorabpauschale würde auch nicht anfallen, wenn der Fonds aufs Jahr Verluste macht. Auch wenn die Vorabpauschale in 2019 nicht anfällt, muss für jedes neue Jahr geprüft werden, ob die Vorabpauschale zu zahlen ist.
- Gewinne aus der Veräußerung der Aktien: Wie auch schon bisher sind die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien zu versteuern (nunmehr allerdings als „Investmenterträge“). Bis zu der rückwirkenden Einstufung der BB Biotech AG als Aktienfonds (vgl. „Qualifikation als Aktienfonds“, Seite 1) wurden in 2018 bereits realisierte Veräußerungsgewinne der Aktionäre zunächst als voll steuerpflichtig behandelt. Aufgrund der rückwirkenden Qualifikation als Aktienfonds können die Aktionäre jedoch im Veräußerungsfall die im nächsten Absatz näher erläuterten Teilfreistellungen geltend machen (vgl. „Teilfreistellungen für Investmenterträge aus Aktienfonds“), Privatanleger können also beispielsweise eine 30%ige Steuerbefreiung geltend machen. Für die in 2018 realisierten Veräußerungsgewinne haben die depotführenden Instituten der Aktionäre gegebenenfalls bereits eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Andernfalls müssten die betroffenen Aktionäre die Korrektur selbst in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.
- Teilfreistellungen für Investmenterträge aus Aktienfonds: Für Investmenterträge aus Aktienfonds werden – wie bereits oben mehrfach ausgeführt – pauschale „Teilfreistellungen“ (sog. Aktienteilfreistellung) gewährt, die abhängig von der jeweiligen Anlegerkategorie sind. Die einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Teilfreistellungen betragen bei Privatanlegern im Bereich der Abgeltungsteuer 30 %,

bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen 60 % sowie bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern 80 %; für Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen und Kreditinstitute beträgt die Teilfreistellung grundsätzlich 30 %. Für die Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungssätze jeweils zur Hälfte. Zu beachten ist, dass die depotführenden Stellen beim Steuerabzug grundsätzlich nur den Steuerfreistellungssatz für Privatanleger (30%) berücksichtigen. Höhere Teilfreistellungssätze müssen im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden. Bei (Dividenden-)Ausschüttungen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die depotführenden Stellen die schweizerische Verrechnungssteuer (35%) nur in Höhe von 15% (= Anrechnungshöchstsatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland) und nur auf die steuerpflichtigen Erträge nach Abzug der 30%igen Teilfreistellung anrechnen (vgl. auch auf Seite 2 „(Dividenden-)Ausschüttungen“).

Übergangsregelungen zum 31.12.2017/1.1.2018

§ 56 Abs. 2 und Abs. 6 InvStG regeln den Systemübertritt sämtlicher Arten von Anteilen bzw. Aktien an bisher bereits als Investmentfonds oder Kapital-Investitionsgesellschaften qualifizierten Investmentvehikeln oder solchen Investmentvehikeln, die zum 1.1.2018 erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Anteile/Aktien werden als sog. Alt-Anteile bezeichnet. Da die BB Biotech AG vor dem 1.1.2018 als Kapital-Investitionsgesellschaft qualifizierte, sind ihre Aktien folglich als Alt-Anteile einzustufen. Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG gelten die zum 31.12.2017 gehaltenen Aktien der BB Biotech AG (zum letzten Börsenkurs im Jahr 2017) daher steuerlich als veräußert und zum 1.1.2018 neu angeschafft. Durch diese „fiktive“ Veräußerung wurden also Ende 2017 einmalig die Besteuerungsfolgen einer Veräußerung der Aktien der BB Biotech AG durch den jeweiligen Aktionär ausgelöst. Eine effektive Besteuerung erfolgt allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem die Aktien später tatsächlich verkauft werden. Bis dahin fällt noch keine Steuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn an. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn wird bei tatsächlicher Veräußerung dann anteilig zwischen altem (bis 31.12.2017) und neuem Recht (ab 1.1.2018) aufgeteilt.

Der im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 gewährte Bestandsschutz für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus vor 2009 angeschafften Wertpapieren wurde durch § 56 Abs. 6 InvStG abgeschafft. § 56 Abs. 6 InvStG sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor: Bei sog. bestandsgeschützten Alt-Anteilen (d.h. Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1, vgl. vorhergehender Absatz), die vor dem 1.1.2009 (Kauf z.B. in 2007) erworben wurden und die seit der Anschaffung im Privatvermögen gehalten wurden, sind

- Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und bis zum 31.12.2017 eingetreten sind, steuerfrei und
- Wertveränderungen, die ab dem 1.1.2018 eingetreten sind, steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen 100.000 Euro übersteigt.

Der Wegfall des Bestandsschutzes für die vor 2009 erworbenen Wertpapiere wird also dadurch abgemildert, dass zum einen die bis zum 31.12.2017 eingetretenen Wertänderungen (Kursgewinne) steuerfrei bleiben (d.h., dass der im vorhergehenden Absatz erwähnte „fiktive“ Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 für bestandsgeschützte Alt-Anteile steuerfrei bleibt)

und zum anderen für darüber hinaus gehende, ab dem 1.1.2018 eintretende und dann grundsätzlich steuerpflichtige, Wertänderungen für jeden Anleger ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt wurde. Dieser Freibetrag und damit die steuerliche Entlastung kann vom Anleger allerdings nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer geltend gemacht werden; die depotführenden Institute berücksichtigen den Freibetrag im Steuerabzugsverfahren nicht. Die Regelung zum Wegfall des Bestandsschutzes für als Fondsinvestments eingestufte Alt-Anteile ist im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu „normalen“ Aktienbeteiligungen (verfassungs-)rechtlich nicht unumstritten.